Merkblatt zur Briefwahl

Sehr geehrte Wählerin, sehr geehrter Wähler!

Beigefügt erhalten Sie die Unterlagen für die Wahl zum Landtag von Sachsen-Anhalt in dem auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreis:

- 1. den Wahlschein,
- 2. den amtlichen weißen Stimmzettel,
- 3. den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- 4. den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag.

Sie können an der Wahl teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheines und unter Vorlage eines amtlichen Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises oder
- gegen Einsendung des Wahlscheines an die für Sie zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle des auf dem Wahlschein bezeichneten Wahlkreises durch Briefwahl.

Jeder Wahlberechtigte darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird nach § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bitte nachstehende "Wichtige Hinweise für Briefwähler" und den "Wegweiser für die Briefwahl" genau beachten!

Wichtige Hinweise für Briefwähler

- 1. Der Stimmzettel ist persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen.
- 2. Den gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den blauen Stimmzettelumschlag legen und den Stimmzettelumschlag dann zukleben.
- 3. Die auf dem Wahlschein vorgedruckte "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" ist unter Angabe des Datums zu unterschreiben. Die Stimmabgabe bei der Briefwahl ist nur gültig, wenn die auf dem Wahlschein vorhandene "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" mit der Unterschrift versehen ist.
- 4. Den Wahlschein nicht zusammen mit dem Stimmzettel in den blauen Stimmzettelumschlag legen, sondern den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den hellroten Wahlbriefumschlag stecken. Sonst ist die Stimmabgabe ungültig.
- 5. Den hellroten Wahlbriefumschlag verschließen und an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Anschrift senden. Er kann dort auch abgegeben werden.

6. Den Wahlbrief so **rechtzeitig** absenden, dass er spätestens am Wahltag bis 18 Uhr bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle eingeht.

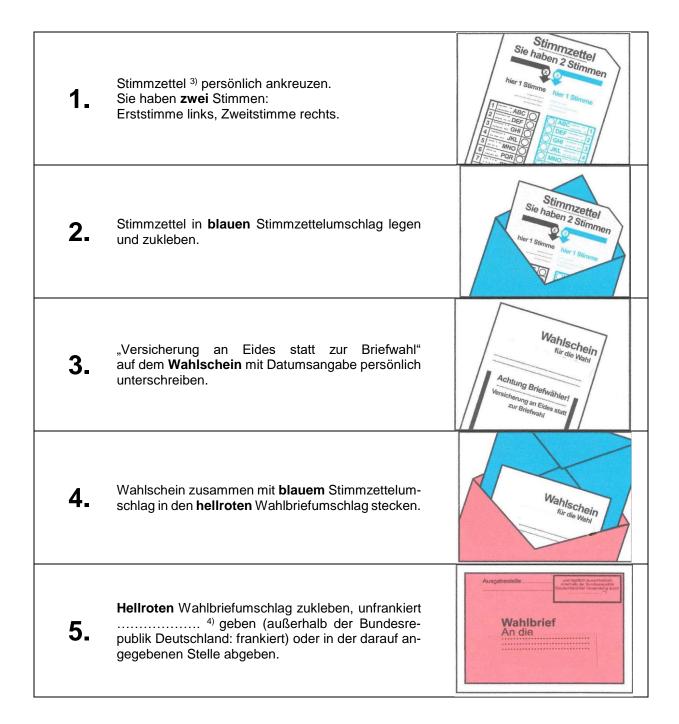
Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamtes eingeliefert sowie Luftpostbeförderung verlangt werden. Der Wahlbrief ist als Briefsendung des internationalen Postdienstes grundsätzlich vollständig freizumachen.

7. Wahlbriefe, die am Wahltag nach 18 Uhr bei der zuständigen Stelle eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

Besondere Hinweise für die Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen

- 1. Wähler, die nicht schreiben oder lesen können oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich dabei der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die "Versicherung an Eides statt zur Briefwahl" zu unterzeichnen.
- 2. Die Hilfeleistung bei der Stimmabgabe hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfeleistung ist auf eine technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Willensentscheidung beschränkt.
- 3. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.
- 4. Der Versuch einer unbefugten Wahl seitens der Hilfsperson ist strafbar, § 107a des Strafgesetzbuches.

Wegweiser für die Briefwahl



Beachten Sie bitte, dass der Stimmzettel **unbeobachtet** zu kennzeichnen und in den blauen Stimmzettelumschlag zu legen ist!

¹⁾ Gemäß § 28 Abs. 5 LWG das amtlich bekannt gemachte Postunternehmen einsetzen.

²⁾ Landesweite Telefonnummer des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (BSVSA).

³⁾ Alle Stimmzettel sind in der rechten oberen Ecke gelocht (ohne Abbildung) oder abgeschnitten (siehe Abbildung). Dies dient dem richtigen Anlegen von Stimmzettelschablonen.

⁴⁾ Gemäß § 28 Abs. 5 LWG das amtlich bekannt gemachte Postunternehmen einsetzen.